

Zur Einführung von Verwaltungssektionen.

Referate und Diskussionen auf der XI. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Erlangen, 6. bis 8. September 1921.

I. Referate,

Über die Notwendigkeit und Einführung von Verwaltungssektionen.

Von

Prof. Dr. Hans Molitoris,
erstem Berichterstatter.

Meine Herren! Wie Ihnen erinnerlich ist, hat Herr Geh.-Rat Straßmann gelegentlich unserer vorjährigen Tagung in Nauheim über den heute zur Erörterung stehenden Gegenstand in erschöpfender Weise berichtet. Herr Georg Gruber aus Mainz hat bei den diesjährigen Verhandlungen der Deutschen Pathologischen Gesellschaft in Jena über das gleiche Thema gesprochen, unter Bezugnahme auf das vorjährige Verhandlungsergebnis in unserer Gesellschaft, und dadurch gleichzeitig unter den Pathologen eine Aussprache hervorgerufen.

Als der Herr Schriftführer unserer Gesellschaft im Frühjahr dieses Jahres mir mitteilte, daß dieser Gegenstand neuerlich bei der Tagung unserer Gesellschaft zur Erörterung gestellt werden solle, begrüßte ich diesen Entschluß. Wenn, wie Herr Straßmann im vorigen Jahre schon ausführte, der Ruf nach der Notwendigkeit von Verwaltungssektionen sein 25jähriges Jubiläum der Erfolglosigkeit feiern konnte, so darf uns der darin liegende Mißerfolg der Frage gegenüber nicht gleichgültig werden und in der Verfolgung unserer wohlbegründeten Bestrebungen nicht erlahmen lassen. Beharrlichkeit wird auch hier zum Ziele führen!

Bei der Gründung unserer Gesellschaft wurde als wesentlichstes Ziel derselben aufgestellt: „Die Förderung der wissenschaftlichen Leistungen auf unserem Gebiete“.

Ich rechne auf ihre Zustimmung, wenn ich weiter sage: es gehört zu den vornehmsten Pflichten unserer Gesellschaft, eine schrittweise soziale Ausgestaltung aller Gesellschaftseinrichtungen im Sinne unserer fortschreitenden Erkenntnis zu fördern durch schöpferischen und ge-

staltenden Einfluß in Fragen des Rechtes und der sozialen Fürsorge; durch unerbittliche und rücksichtslose Hinweise auf die Lücken und Mängel unserer Gesetzgebung aktiv tätig zu sein.

Wir erfüllen nur unsere Pflicht und handeln im Sinne unserer Gründungsziele, wenn wir die maßgebenden Stellen allmählich daran gewöhnen, daß gerade unser Fach berufen ist, einen angemessenen Einfluß auf weite Gebiete aller staatlichen Einrichtungen zu nehmen, namentlich auch hinsichtlich der Kodifizierung neuer Rechtsgrundsätze, soweit ärztliche Belange dabei in Frage stehen. Diesen Einfluß neben dem Strafrecht auch auf die spezielle Entwicklung der zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen, sanitären und sozialen Gesetzgebung zu nehmen, ist eine Pflicht, der wir uns nicht entziehen dürfen, selbst wenn von maßgebender Stelle an die Lösung solcher Fragen geschritten werden sollte, ohne uns zu befragen.

Wenn unser Fach in Deutschland auch nicht den gleich anerkannten Stand des Ansehens und der Bedeutung innerhalb der Schwesterfächer an den Hochschulen einnimmt wie in den übrigen Kulturstaaten, so darf das für uns kein Hindernis sein, unsere Stimme immer wieder zu erheben.

In diesem Falle tun wir es nicht allein. Wie schon erwähnt, stand bei den diesjährigen Verhandlungen der Deutschen Pathologischen Gesellschaft unser heutiges Thema auch zur Erörterung. Ich bin mir daher bewußt, Ihnen mit meinen Ausführungen nicht viel Neues bieten zu können.

Vor allem will ich versuchen, nicht lediglich vom Standpunkte unseres Faches zu der Frage Stellung zu nehmen, sondern von allgemeinen Gesichtspunkten aus die Notwendigkeit von Verwaltungssektionen dartun, ohne Rücksicht auf etwaige Vorteile, welche aus der gesetzlichen Einführung derartiger Leichenöffnungen wissenschaftlichen Disziplinen erwachsen können. Dadurch hoffe ich auch am ehesten zu erreichen, daß die maßgebenden Stellen in Reich und Land bei Festlegung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen nicht achtlos an unseren Forderungen vorübergehen können.

4 M. H.! Das Leichen- und Beerdigungswesen umfaßt einen großen Komplex von Fragen von größter sanitär-hygienischer und sozialer Bedeutung. Das Deutsche Reich hat kein einheitlich geregeltes Leichenwesen. Die uns vor allem bewegende Teilfrage dieses ganzen Komplexes ist die Frage nach den Maßnahmen zur Ermittlung des eingetretenen Todes und der Todesursache.

Abgesehen von den Zielen und Zwecken der Leichenschau oder Totenbeschau, die seinerzeit zu ihrer teils obligatorischen Einführung Anlaß gaben und die im wesentlichen auch heute noch zu Recht bestehen und unerörtert bleiben können, knüpft die heutige Gesetzgebung,

das allgemeine bürgerlich-öffentliche Leben immer mehr rechtliche Folgen an den erfolgten Tod und an alle Feststellungen nach erfolgtem Tode. Früher jedoch waren diese Rechtsfolgen im allgemeinen einfacher Natur, sie gipfelten in der Frage: liegt ein natürlicher oder ein durch fremdes Verschulden bedingter gewaltsamer Tod vor oder nicht?

Heute können die Rechtsfolgen im Einzelfalle wesentlich verschiedenartigere und sehr vielgestaltige sein. Ich erinnere z. B. nur an die verschiedenen Versicherungen.

Der Leichen- oder Totenbeschau sind durch neue rechtliche Beziehungen der Menschen zu ihrer Umgebung neue Aufgaben erwachsen, welche über ihre ursprünglichen Ziele und Zwecke weit hinausgreifen.

Die Beziehungen der Menschen untereinander, zu ihrer Umgebung und zur staatlichen Organisation sind verwickelter geworden. Mit dem Tode des Einzelwesens müssen diese vielfachen Beziehungen ihre rechtliche Lösung finden im Interesse der Allgemeinheit und der Angehörigen des Verstorbenen.

Im allgemeinen ist das aber nur möglich durch eine einwandfreie Feststellung der Todesursache.

Es geht daraus schon ohne weiteres hervor, daß die rechtlich-medizinischen Aufgaben bei der Feststellung der Todesursache gegenüber früher gleichfalls wesentlich andere geworden sind und daß schon deshalb die diesem Zwecke dienende Leichenschau in ihrer bisher geübten Form strengen Forderungen keineswegs mehr genügen kann.

Während für die Regelung und Durchführung der Leichenschau ursprünglich vornehmlich sanitäre Gesichtspunkte maßgebend waren: Übersicht über ansteckende und übertragbare Krankheiten, Feststellung des ersten Vorkommens infektiöser Erkrankungen zwecks Beschränkung bzw. Verhinderung einer weiteren Ausbreitung, Verhüten, daß Scheintote begraben werden usw., rücken mit der Entwicklung des modernen Lebens und des Ausbaues gesetzlicher Bestimmungen auf den verschiedensten Gebieten die sozialen Gesichtspunkte immer mehr in den Vordergrund. Letztere werfen Fragen auf, deren Beantwortung nur auf Grund gewissenhaftester Leichenschau und Todesursachenfeststellung überhaupt möglich ist.

Damit ist die rechtliche Bedeutung der Todesursache eine ganz andere geworden. Die Art ihrer Erforschung, wie sie die Leichenschaubestimmungen ermöglichen, muß als unzulänglich bezeichnet werden. Differenzen, kostspielige und zeitraubende Prozesse der verschiedensten Art und nur zu häufig die Unmöglichkeit einer befriedigenden Lösung und restlosen Beantwortung auftauchender Fragen sind die natürlichen Folgen dieser Lücke im Gesetz.

Die Vielgestaltigkeit der rechtlichen Beziehungen erfordert mehr wie früher den sicheren Nachweis der Todesursache in Form einer positiven

Diagnose: Es soll nicht verschwiegen werden, daß hierüber allerdings auch in berufenen Kreisen keineswegs die erforderliche Klarheit herrscht. Man wird Zangger beipflichten müssen, wenn er sagt: „Es kann nicht bestritten werden, daß man sich in Ärztekreisen wie in Juristenkreisen aus ganz verschiedenen Gründen zu wenig klar ist über die Bedeutung der richtigen Diagnose der Todesursache, wie auch über die Gründe der Irrtümer und die Folgen der Irrtümer“. „Solange noch keine Gesetze bestanden, welche rechtliche Folgen an die sichere Diagnose der Todesursache knüpften, genügte eine negative Diagnose, wie sie etwa dem Staatsanwälte auch heute noch genügt.“

Ich kann mir in diesem Zusammenhange den Hinweis nicht versagen, wie gegenwärtig im allgemeinen die Leichenschau- bzw Todesursachenfeststellung durchgeführt wird. Abgesehen davon, daß sie, wie schon erwähnt wurde, im Reiche keine einheitliche ist — in einzelnen Staaten ist sie obligatorisch, in anderen überhaupt nicht eingeführt und dort Sache des eignen Wirkungskreises der Gemeinde —, müssen alle Bestimmungen im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten mit Bezug auf den anzustrebenden Zweck als unzureichende bezeichnet werden. Durchwegs entsprechen sie berechtigten und begründeten Anforderungen nicht.

Diese Tatsache ist wohl mit ein Grund dafür, daß die oben erwähnte irrije Auffassung über die Bedeutung der richtigen Diagnose der Todesursache in berufenen Kreisen anhält und daß vielfach die Durchführung dieser unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen als eine Formalität erblickt wird. „Man macht heute erschreckend häufig die Erfahrung, daß sich Ärzte keine Rechenschaft über die Folge geben, ja daß für sie jedes Interesse sofort nach dem Todeseintritt erloschen ist und daß sie die Ausfüllung eines Totenscheines als wertlose Belästigung, ja sogar als statistische Spielerei betrachten, weil ja doch nicht die richtigen Diagnosen hingeschrieben werden.“ So äußert sich der erfahrene Arzt. Es kann uns nicht wundern, wenn das Problem gelegentlich auch zum Gegenstande bissigen Spottes in Witzblättern gemacht wird: „Der Bader sagt zum Pfarrer, ich meine, diesmal nehmen wir als Todesursache Gallenfieber, das haben wir schon lange nicht mehr gehabt.“

Wenn wir nach den psychologischen Ursachen dieses, streng genommen, pflichtvergessenen Vorgehens von sonst pflichttreuen und gewissenhaften Menschen forschen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß jene nur in der unzulänglichen und fehlerhaften Gesetzgebung begründet liegen. Das Gesetz fordert von dem Arzt, dem Leichenbeschauer einen Ausspruch, eine ärztliche Diagnose über die Ursachen des Todes, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, diesen Ursachen nachzuspüren und sich Grundlagen für seine Diagnose zu verschaffen, welche allein die Richtigkeit eines solchen Ausspruches zu gewährleisten imstande sind.

Solange die Feststellung lediglich der Beantwortung der Frage diene: Liegt ein natürlicher oder gewaltsamer Tod vor bzw. ist ein fremdes Verschulden auszuschließen?, also sonst keine Rechtsfolgen hatte, konnte dem geforderten Zwecke mit einer auf dem üblichen Wege gewonnenen, jedenfalls willkürlichen Diagnose — die höchstens gelegentlich das Richtige traf, einen Zufallstreffer aufwies — im allgemeinen nicht viel Unheil angerichtet und der erstrebte Zweck erzielt werden. Die Hauptsache war: ja kein Verbrechen zu übersehen.

Diese Tatsache hat die heutige Auffassung ihrer Aufgabe diesbezüglich in Ärztekreisen derart einwurzeln lassen, daß im Einzelfalle trotz der besseren Erkenntnis ohne Bedenken eine „medizinisch und rechtlich nichtssagende Diagnose“ in das vorgeschriebene Formblatt eingetragen wird. Heute kommen aber nicht nur die oben erwähnten Rechtsfolgen: Natürlicher Tod oder Verbrechen in Frage, sondern in vielen Fällen knüpfen sich an die Todesursache, wie schon wiederholt erwähnt, gesetzlich festgelegte rechtliche Folgen.

Heute ist nicht lediglich die Feststellung des Todes, sondern die Erhebung der Todesursache, d. h. ihre richtige Diagnose in vielen Fällen unerlässlich. Denn nicht der Tod an sich allein, sondern die Todesursache kann bestimmte rechtliche Folgen haben.

Es würde zu weit führen, dies im einzelnen darzutun.

Unter Berücksichtigung des Gesagten dürfte aber ohne weiteres ersichtlich sein, daß daher heute mit der Feststellung der Todesursache im althergebrachten Sinne: Einsetzung allgemeiner volkstümlicher Begriffe, wie: Altersschwäche, oder „traditionelle Worte mit einem medizinischen Sinn“, wie: Hirnschlag, Herzschlag und dgl., vielfach ohne jede Begründung, nicht gedient sein kann. Das Bedenkliche, ja Gefährliche hierbei ist aber, daß einer derart von einem Arzt in seiner amtlichen Eigenschaft als Leichenbeschauer geschöpften Diagnose die Beweiskraft und der Vollwert eines objektiv erhobenen Tatbestandes beigelegt wird. Für die Rechtspflegeorgane ist das Wort, der Inhalt des Begriffes maßgebend. Wie und auf welchem Wege das Wort, die Diagnose erschlossen wurde, bewegt sie nicht und darf sie nicht bewegen. Die Unterschrift des zuständigen Fachmannes gewährt genügende Bürgschaft, daß rechtlich unangreifbare Folgerungen gezogen bzw. rechtsgültige Entscheidungen schwerwiegender Art darauf gegründet werden können.

Man sollte meinen, das ärztliche Gewissen müsse sich gegen eine solche Zumutung, die in der Erfüllung dieser täglichen Aufgabe gelegen ist, mit elementarer Gewalt aufbäumen und nach Abhilfe schreien. Gelegentlich geschah es. Es würde zu weit führen, auch hierfür die psychologische Erklärung zu geben. Die Tatsache kann nicht bestritten werden — darüber herrscht in Ärztekreisen wohl eine Meinung —, daß

die Feststellung der Todesursache, wie es bei der heute geübten Leichenschau allgemein gang und gäbe ist, eben nicht viel mehr bzw. nur eine statistische Spielerei ist.

Hier Wandel zu schaffen ist schon ein Gebot der öffentlichen Moral. Und hier kann nur Wandel geschaffen werden, wenn die Erforschung der Todesursache, die Diagnosestellung auf einer wissenschaftlichen Grundlage fußt, d. h. derart gehandhabt wird, daß auch in jedem Falle eine richtige Diagnosestellung nach menschlichem Ermessen wenigstens gewährleistet erscheint. Daß dieses bei einer großen Zahl von Fällen nur durch eine Leichenöffnung erfolgen kann, ist ohne weiteres klar.

Damit, meine Herren, glaube ich in kurzen Strichen die rechtliche Notwendigkeit einer Änderung und Ergänzung der gegenwärtig bestehenden Bestimmung über die Feststellung der Todesursache und das Leichenwesen im allgemeinen angedeutet zu haben.

Die Vorteile einer solchen Änderung der gesetzlichen Bestimmung durch Einführung der verwaltungsbehördlichen Leichenöffnung für unser Fach im besonderen darzutun, erachte ich um so überflüssiger, als die Herren Strassmann und Gruber sie schon erschöpfend erläutert haben. Überdies dürften die noch zu dieser Frage angekündigten Vorträge noch weitere Ergänzungen bringen, so daß ich darauf nicht weiter eingehen werde.

Ich will nun versuchen, kurz die Kategorien anzuführen bzw. die Bedingungen zu formulieren, bei deren Zutreffen die behördliche Leichenöffnung ausnahmslos gefordert werden muß. Ich sehe hier selbstverständlich von all den Fällen ab, welche gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung ohnedies schon einer behördlichen und zwar richterlichen Leichenschau unterliegen.

Im allgemeinen wird in den Fällen, wo eine ärztliche Behandlung dem Tode vorausging, eine ziemlich sichere Diagnose gewährleistet sein. In unklaren Fällen wird der gewissenhafte Arzt die private Leichenöffnung zur Klärung des Falles und Erhebung einer sicheren Todesursache beantragen. Er sollte aber auch das Recht haben — um den Angehörigen Kosten zu ersparen — die verwaltungsbehördliche Leichenöffnung zu verlangen, wenn er auf Grund seiner objektiven Untersuchung und des klinischen Verlaufes sich entweder zu keiner Diagnose durchgerungen hat oder für die Richtigkeit seiner Diagnose die Gewähr nicht übernehmen kann. Derartige Fälle sind denkbar. Man kann sich auch vorstellen, daß in einem solchen Falle nicht lediglich private Interessen die Feststellung der richtigen Diagnose erheischen, sondern daß auch allgemein sanitäre Gesichtspunkte, und zwar nicht etwa lediglich die einer richtigen Ausfüllung der Sterbeliste im Dienste der Mortalitätsstatistik, eine solche Sicherung der richtigen Todesursache angezeigt erscheinen lassen.

Die Vornahme der verwaltungsbehördlichen Leichenöffnung wird grundsätzlich gefordert werden müssen in allen Fällen, in denen der Totenbeschauer sichere Anhaltspunkte für die Feststellung der Todesursache nicht beibringen kann, d. i. bei allen plötzlich und ohne ärztliche Behandlung Verstorbenen, bei allen gewaltsamen Todesarten, auch Selbstmorden oder in Fällen, bei denen der Verdacht auf eine Gewaltanwendung (nicht strafbare) nicht unbegründet erscheint und eine ansteckende Krankheit oder Vergiftung wahrscheinlich ist. Hierher gehören naturgemäß auch die in öffentlichen oder privaten Heilanstalten unter solchen Umständen Verstorbenen, ferner alle in oder unmittelbar nach der Narkose Verschiedenen, wie auch die Fälle, in denen gegen den behandelnden Arzt, gleichgültig, ob Anstalts- oder Privatarzt, von Angehörigen oder überhaupt der Vorwurf eines Kunstfehlers erhoben werden könnte. In all diesen Fällen soll der Leichenschauer auch dann die verwaltungsbehördliche Leichenöffnung anordnen, wenn die Staatsanwaltschaft einen Grund zur richterlichen Leichenschau bzw. Leichenöffnung nicht findet. Es wird dadurch mancher Arzt vor übler Nachrede bewahrt und Gerüchte werden im Keime erstickt; mißtrauische Angehörige erfahren eine seelische Beruhigung und gegebenen Falles kann auch langwierigen und kostspieligen Zivilprozessen vorgebeugt werden.

Grundsätzlich werden auch alle in öffentlichen Anstalten (Strafanstalten, Versorgungshäusern, Invalidenheime u. dgl.) Verstorbene verwaltungsbehördlich zu öffnen sein.

Im Befolg des Grundsatzes, daß die Verwaltungssektion in allen Fällen vorzunehmen ist, in denen die behördliche Leichenschau sichere Anhaltspunkte für die einwandfreie Feststellung der Todesursache nicht beizubringen vermag und ein begründeter Anlaß zur richterlichen Leichenschau wegen Verdachtes eines fremden Verschuldens nicht gegeben erscheint, wären zusammenfassend daher nachstehende Punkte anzuführen, in denen die Notwendigkeit der verwaltungsbehördlichen Leichenöffnung gesetzlich festzulegen wäre:

1. bei allen plötzlich oder ohne unmittelbar vorausgegangene ärztliche Behandlung Verstorbenen; dies gilt sinngemäß auch für alle Verstorbenen, bei denen die Zeit der Behandlung, gleichgültig, ob privat oder Anstaltsbehandlung vorlag, zu einer Klärung des Krankheitsbildes und Sicherstellung der Diagnose nicht ausreichte;
2. bei allen gewaltsamen oder unter Vergiftungserscheinungen eingetretenen Todesarten, einschließlich aller Selbstmorde und Narkosetode;
3. bei Todesfällen nach ansteckenden und übertragbaren Krankheiten;
4. bei allen aufgefundenen Leichen ohne Rücksicht, ob die Identität feststeht oder nicht;

5. bei allen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten, jedoch ohne Öffnung freigegebenen Leichen;

6. bei allen auch in ärztlicher Behandlung gestandenen Schwangeren, sofern die Behandlung und Erkrankung im Zusammenhang mit dem Genitaltrakt stand;

7. bei allen in und unmittelbar nach der Entbindung verstorbenen Schwangeren;

8. bei allen Frühgeburten und unter oder unmittelbar nach der Geburt gestorbenen Kindern, selbst wenn ärztliche Hilfe bei der Entbindung statthatte.

Diese allgemeinen Richtlinien, betreffend die Notwendigkeit von Verwaltungssektionen ergeben sich als natürliche Folge neuzeitlicher Gesetzgebung und wachsen aus dieser heraus. Sie sind also nicht etwa begründet in egoistischen Zielen unseres speziellen Faches. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß die Vorteile, welche unser Fach aus einer derartigen Neuordnung schöpfen könnte, mit dafür bestimmend sein sollen und sein dürfen, mit allen Mitteln für die Neuordnung einzutreten, wengleich schließlich in erster Linie die Allgemeinheit und nicht etwa die Vertreter einer wissenschaftlichen Disziplin bzw. diese selbst aus ihr die größere Förderung erfahren. Die der Allgemeinheit erwachsenden Vorteile sind so schwerwiegend, daß sich eine ihrer Pflicht bewußte Verwaltung der Notwendigkeit, diese Neuordnung zu treffen, auf die Dauer wird nicht verschließen können.

Daß Hand in Hand mit einer gesetzlichen Anerkennung der Notwendigkeit der Verwaltungssektionen eine generelle Regelung des Leichenwesens — gleichgültig, ob reichs- oder landesgesetzlich — unerläßlich sein wird, soll nicht unerwähnt bleiben.

Es bliebe noch die Frage zu erörtern, wie die gesetzliche Regelung dieser grundsätzlichen Forderungen in die Wege zu leiten wäre. Nach einer brieflichen Mitteilung des Herrn Geh.-Rat Strassmann, meines sehr verehrten Mitreferenten, wird er diesen Teil der Frage behandeln. Ich will mir daher versagen, hierzu in bestimmt umschriebener Form Stellung zu nehmen. Nur ein grundsätzlicher Hinweis.

Die Frage ist von so allgemeiner Bedeutung, daß sie von uns nicht unter dem Gesichtswinkel kleinlicher Eifersüchteleien behandelt werden darf. Wir werden uns vor allem von sachlichen und, wie Gruber in Jena ganz richtig sagte, nicht von eigenbrödlerischen Motiven leiten lassen dürfen. Ich zweifle nicht, daß auch die Deutsche Pathologische Gesellschaft an die Lösung dieser Frage nicht im Geiste einer in Jena gefallenen Diskussionsbemerkung herantreten wird.

Literatur.

¹⁾ Gruber, Georg B., Über die Notwendigkeit der Einführung von polizeilichen Leichenöffnungen. Verhandlungen der Deutschen Pathologischen Gesellschaft. 18. Tagung. 1921, S. 104. — ²⁾ Heller, A., Über die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung von Verwaltungssektionen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswesen **13**, 387. 1897. — ³⁾ Ipsen, C., Das Leichenwesen. Gutachten des Obersten Sanitätsrates. Das österr. Sanitätswesen **29**. 1917. — ⁴⁾ Kratter, J., Lehrbuch der gerichtlichen Medizin Bd. **1**. — ⁵⁾ Strassmann, F., Über die Notwendigkeit polizeilicher Sektionen. Verhandlungen der 10. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Nauheim 1920. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswesen **61**, 133. 1921. — ⁶⁾ Zangger, H., Medizin und Recht. Zürich 1920. Art. Institut Orell Füssli.

Über die Notwendigkeit der Einführung von Verwaltungssektionen.

Von

Prof. F. Straßmann,
zweitem Berichterstatter.

Meine Herren! Der größte Teil von Ihnen hat meinen Vortrag über den uns jetzt beschäftigenden Gegenstand auf der Nauheimer Versammlung gehört. Ich möchte deshalb das dort Gesagte nicht nochmals wiederholen. Mit Rücksicht auf den eingehenden Bericht des Herrn Kollegen Molitoris und in Hinblick auf die nachher erfolgenden Mitteilungen zu unserem Thema aus den Instituten von Wien und Hamburg, kann ich mich kurz fassen und wesentlich auf die Frage beschränken: Wie sollen und wollen wir weiter vorgehen, wenn unsere Versammlung, wie ich annehme, sich grundsätzlich für die Einführung von Verwaltungssektionen ausspricht?

Da tritt zunächst eine Frage an uns heran: Sollen wir eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit beantragen, oder soll sie der Landesgesetzgebung überlassen werden? Abgesehen von der größeren Unbequemlichkeit, die uns die Entscheidung für den zweiten Weg bringen würde, glaube ich aus allgemeinen Erwägungen heraus, daß die großen Grundsätze nur einheitlich im Reich und durch das Reich festgesetzt werden können. Ich sprach schon im Vorjahre davon, daß wir ein sogenanntes Rahmengesetz erstreben müßten, das ich mir etwa folgendermaßen denke:

1. Die Polizeibehörden sind berechtigt, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt unter bestimmten Voraussetzungen die Sektion von Leichen anzuordnen. Welche Voraussetzungen — außer den schon